jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/9/3 95/04/0145

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §24 Abs1;
AAV §25 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Beim Arbeitsbereich hinter einer Feinkosttheke - als einer dem betriebsüblichen Verkehr nicht dienenden Fläche - handelt es sich um keinen Verkehrsweg iSd § 25 AAV.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995040145.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at